

Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Ortsgemeinde Watzerath über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Ortsgemeinde Watzerath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

INHALTSÜBERSICHT:

| | |
|--|---|
| § 1 Allgemeines..... | 2 |
| § 2 Gebührenschuldner..... | 2 |
| § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit | 2 |
| § 4 Inkrafttreten | 2 |
| Anlage zur Friedhofsgebührensatzung..... | 3 |
| I. Reihengrabstätten | 3 |
| II. Pflege Rasengrabstätten..... | 3 |
| III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | 3 |
| IV. Ausheben und Schließen der Gräber..... | 3 |
| V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen | 4 |
| VI. Benutzung der Leichenhalle | 4 |
| VII. Sonstige Gebühren und Leistungen | 4 |

Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Ortsgemeinde Watzerath über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Ortsgemeinde Watzerath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 22.12.2009 und alle hiermit verbundenen Änderungen außer Kraft.

Anlage

Watzerath, den 04.12.2017
Rainer Kockelmann, Ortsbürgermeister, DS

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Reihengrabstätten im Rasengrabfeld

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) Einzelgrabstätte | 180,00 EURO |
| b) Urnenreihengrabstätte | 100,00 EURO |

II. Pflege Rasengrabstätten

Für Pflegeleistungen nach § 13a Abs. 4 der Friedhofssatzung

- | | |
|---|-------------|
| a) für Urnenbestattung auf die Dauer von 15 Jahre | 375,00 EURO |
| b) für weitere Vergaben und / oder Verlängerung von Wahlgrabstätten im Rasengrabfeld werden Gebühren je nach Dauer nach Buchstabe a) und b) anteilig erhoben. | |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung bei Erdgrabstätten für die Dauer von 35 Jahren, bei Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte: | 245,00 EURO |
| b) eine Doppelgrabstätte: | 490,00 EURO |
| c) jede weitere Grabstelle: | 245,00 EURO |
| d) eine Urnengrabstätte | 120,00 EURO |

- 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes angefangene Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

- 3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

- 4) Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung nach § 14 Abs. 10 der Friedhofssatzung erfolgen, der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Nutzungsgebühr.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt in Nachbarschaftshilfe oder im Auftrag des Nutzungsberechtigten. Ist dieses nicht möglich, erfolgen die Arbeiten durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte durch die Ortsgemeinde oder durch deren beauftragte:

- | | |
|---|-------------|
| b) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr | 150,00 EURO |
| c) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 500,00 EURO |
| d) Übertiefe | 600,00 EURO |
| e) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 150,00 EURO |

Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen und Feiertagen (Heiligabend, Silvester) wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1) Für die Aufbewahrung

- | | |
|-----------------|------------|
| a) einer Leiche | 80,00 EURO |
| b) einer Urne | 80,00 EURO |

| | |
|--|------------|
| 2) Für die Reinigung durch einen Fremddienstleister oder eine Reinigungskraft | 30,00 EURO |
|--|------------|

VII. Sonstige Gebühren und Leistungen

1) Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes, Abfallentsorgung und Wasservorhaltung werden jährlich Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) für die erste Grabstelle | 18,00 EURO |
| b) für jede weitere Grabstelle | 18,00 EURO |

2) Die jährlichen Friedhofsgebühren können auf Antrag des Nutzungsberechtigten im Voraus abgelöst werden.

| | |
|--|-------------|
| Vorzeitige Ablöse, Laufzeit 25 Jahre, einmaliger Zusatzbeitrag | 100,00 EURO |
|--|-------------|

Bei kürzerer oder längerer Laufzeit wird der entsprechende Anteil der oben genannten Gebühr erhoben.